

7. Novelle der Verordnung der Österreichischen Ärztchammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZV 2015)

MTD-Austria
Lange Gasse 30/1
A-1080 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Wien, am 17. April 2026

Stellungnahme zu o.a. Entwurf

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe Österreichs (MTD), erlaubt sich zu o. a. Entwurf im Namen der sieben Interessensvertretungen der im MTD-Gesetz 2024¹ geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie mit insgesamt rund 41.000 Berufsangehörigen² Stellung zu nehmen.

Allgemein

MTD-Austria begrüßt das Ziel, die ärztliche Ausbildung kompetenzbasiert zu gestalten. Damit folgt die ärztliche Ausbildung der bereits seit mindestens zwei Jahrzehnten kompetenzorientierten Auszubildungsregelungen anderer Gesundheitsberufe wie der MTD-Berufe. Seit dem Jahr 2006 ist die FH-MTD-Ausbildungsverordnung konsequent an den für die Berufsausübung von künftigen Berufsangehörigen erforderlichen Kompetenzen ausgerichtet. Auf das Erfordernis einer kompetenzorientierten Ausbildung zu Gesundheitsberufen hat im Jahr 2010 der Bericht einer Lancet-Kommission hingewiesen, um den Herausforderungen an Gesundheitssysteme im 21. Jahrhundert zu begegnen.³

Ad Interprofessionelle Ausbildung

MTD-Austria unterstützt die Aufnahme von interprofessionellen Aspekten in der Ausbildung zu den Sonderfächern Allgemeinmedizin und Familienmedizin (Anlage 1.B.2.2.8 des Entwurfs), Anästhesiologie und Intensivmedizin (Anlage 2 des Entwurfs) sowie Kinder- und Jugendheilkunde (Anlage 13 des Entwurfs). Interprofessionelle Ausbildung bedeutet, dass „Auszubildende von zwei oder mehreren Gesundheitsberufen übereinander, voneinander und miteinander lernen um effektive Zusammenarbeit (Kollaboration) und die Gesundheitsergebnisse zu verbessern“.⁴ Kollaboration bedeutet somit, dass Ärztinnen und Ärzte gemeinsam mit anderen Gesundheitsberufen bessere Outcomes u.a. des Gesundheitszustands von Patient:innen erzielen (wollen). Nicht gemeint ist damit die Durchführung delegierter ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des

¹ Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), StF: BGBl I Nr 100/2024.

² *Pilwarsch/Schichl-Zach/Gruböck/Mathis-Edenhofer/Wallner/Gyimesi/Czasny/Huber*, Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2024. Gesundheit Österreich, Wien (2025), S 37.

³ *Lancet-Commission, Frenk J, Chen L, et al.*, Health professionals for a new century: transforming education to strengthen health systems in an interdependent world, 2010, übersetzt von der *Careum Stiftung*, Eine neue globale Initiative zur Reform der Ausbildung von Gesundheitsfachleuten, 2012.

⁴ WHO Framework for Action on Interprofessional Education & Collaborative Practice. World Health Organization, 2010, Seite 3.

§ 49 ÄrzteG 1998. Voraussetzung für interprofessionelles Handeln ist die Anerkennung und Nutzung der spezifischen Expertise der anderen Gesundheitsberufe – hier der MTD-Berufe auf Grundlage ihrer jeweiligen Kompetenzen. Dies ist nur möglich, wenn Ärztinnen und Ärzte Kenntnis über die Kompetenzen der MTD-Berufe haben. Die Grundlage dafür ist die Ausbildung. International unbestritten ist, dass der Grundstein für die Bereitschaft und die Kompetenz für Interprofessionalität bereits in der Ausbildung zu legen ist, um in der beruflichen Praxis sowohl das Verständnis, die Bereitschaft und die Kompetenz dafür zu haben. MTD-Austria sieht im vorliegenden Entwurf einen ersten⁵ Schritt in diese Richtung. Allerdings bleibt anhand der Einbettung interprofessioneller Aspekte in die Ausbildung im Rahmen des Entwurfs offen, ob damit tatsächlich das o.a. internationale Begriffsverständnis von Interprofessionalität gemeint ist. Es darf angenommen werden, dass interprofessionelle Aspekte in der Ausbildung nicht auf die vorliegenden Sonderfächer beschränkt bleiben, sondern künftig für die anderen Sonderfächer ebenfalls Berücksichtigung finden werden.

Ein weiterer Schritt wäre interprofessionelle Aspekte stärker in die universitäre Ausbildung aufzunehmen. Die KEF und RZ-V 2015 regelt die postgraduale Ausbildung, aber nicht die bereits im Rahmen der universitären Ausbildung zu erreichenden Kompetenzen. So weist beispielsweise der Klinische Lernzielkatalog aus dem Jahr 2020 für die universitäre Ausbildung Interprofessionalität für den Kompetenzlevel für den Eintritt in das Klinisch-Praktische Jahr bloß für den Bereich Anamnese und Kommunikation aus.⁶ Für die erforderliche frühe Auseinandersetzung mit Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen wäre bereits in der universitären Ausbildung ein Überblick über die anderen Gesundheitsberufe und deren Kompetenzen erforderlich.

Die Bedeutung von Interprofessionalität, um den Herausforderungen an das österreichische Gesundheitssystem adäquat begegnen zu können, unterstreicht auch ein Ziel der Gesundheitsreform, die inter- und intraprofessionellen Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe zu verbessern. Multiprofessionelle, teambasierte und interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen sollen dadurch unterstützt werden.⁷

MTD-Austria steht für einen fachlichen Austausch zum Thema interprofessionelle Ausbildung und für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Weissensteiner, MA

in Vertretung von

Mag.^a Gabriele Jaksch

Präsidentin MTD-Austria

⁵ Abgesehen von der Aufnahme interprofessionellen Aspekten in die Ausbildung zum Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin im Zuge der 6. Novelle zur KEF und RZ-V 2015.

⁶ Medizinische Fakultät Linz. (Hg.), Klinischer Lernzielkatalog © 2020 Medizinische Universität Graz, Medizinische Universität Wien, Medizinische Universität Innsbruck, Seite 214.

⁷ Art. 8 Abs. 5 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I 2025/2.